

# **Club für Britische Hütehunde e.V.**

**Sitz Hildesheim**

Bearded Collie, Border Collie, Collie (Langhaar u. Kurzhaar),  
Old English Sheepdog (Bobtail), Shetland Sheepdog (Sheltie),  
Welsh Corgi (Cardigan und Pembroke)



## **CfBrH-Satzung**

**Amtsgericht Hildesheim VR 200008**

# Satzung

## des Club für Britische Hütehunde e.V.

### CfBrH-Satzung

vom 6. April 2014

### Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Organe und Untergliederungen
- § 4 Hauptversammlung
- § 5 Präsidium und Vorstand
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Finanzierung und Rechnungslegung
- § 10 Disziplinarangelegenheiten
- § 11 Übergangs- und Schluss-Bestimmungen

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Club für Britische Hütehunde e.V.“, in Abkürzung „CfBrH“.
2. <sup>1</sup>Sein Rechtssitz ist Hildesheim, wo er in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 200008 eingetragen ist. <sup>2</sup>Der Sitz des Vereins ist gleichzeitig Erfüllungsort und damit Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten.
3. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. <sup>1</sup>Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. <sup>2</sup>Dieser wiederum ist Mitglied der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). <sup>3</sup>Der Verein unterwirft sich der Satzung des VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung sowie den von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der CfBrH versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne des VDH und vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder im VDH, in der F.C.I., gegenüber Behörden, in- und ausländischen kynologischen Fachorganisationen und sonstigen Institutionen sowie in der allgemeinen Öffentlichkeit.
2. Der CfBrH hat sich folgende Hauptaufgaben gesetzt:
  - 2.1 <sup>1</sup>Reinzucht der nachfolgend genannten Britischen Hütehunde-Rassen nach den bei der F.C.I. hinterlegten gültigen Standards:
    - (a) Bearded Collie (Standard Nr. 271)
    - (b) Border Collie (Standard Nr. 297)
    - (c) Collie Kurzhaar (Standard Nr. 296)
    - (d) Collie Langhaar (Standard Nr. 156)
    - (e) Old English Sheepdog (Standard Nr. 16)
    - (f) Shetland Sheepdog (Standard Nr. 88)
    - (g) Welsh Corgi Cardigan (Standard Nr. 38)
    - (h) Welsh Corgi Pembroke (Standard Nr. 39).

<sup>2</sup>Dabei ist die Grundlage Erhaltung, Festigung und Verbesserung dieser Britischen Hütehunde-Rassen in ihrer Rassereinheit, ihrer Gesundheit, ihrem einzigartigen Wesen, ihrer gesunden Konstitution und ihrem formvollendeten Erscheinungsbild.

- 2.2 Förderung des Zuchtgeschehens und des allgemeinen Interesses an den vom CfBrH betreuten Rassen <sup>a</sup>durch ein umfassendes Angebot an kynologischen Informationsveranstaltungen, <sup>b</sup>durch die Koordination und Durchführung von Rassehundeausstellungen, <sup>c</sup>durch die Vergabe von entsprechenden Titeln, <sup>d</sup>durch die Ausbildung von Zuchtwarten und Spezialzuchtrichtern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VDH und der F.C.I.
- 2.3 Förderung von Ausbildung und sportlicher Betätigung mit dem Hund <sup>a</sup>durch ein umfassendes Sport- und Ausbildungsangebot, <sup>b</sup>durch die Koordination und Durchführung von Leistungsprüfungen und Hundesportveranstaltungen, <sup>c</sup>Durchführung von Hütetrials, <sup>d</sup>durch die Vergabe von entsprechenden Titeln, <sup>e</sup>durch die Ausbildung von Ausbildern und Leistungsrichtern unter Berücksichtigung der Bestimmungen des VDH und der F.C.I.
- 2.4 Führung eines vom VDH für den nationalen sowie von der F.C.I. für den internationalen Bereich anerkannten Zuchtbuchs und Registers sowie eines Leistungsbuchs für Britische Hütehunde.
- 2.5 Information und Beratung der Mitglieder in allen kynologischen Fragen.
- 2.6 <sup>1</sup>Herausgabe der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club-Report“; dort bekannt gegebene clubamtliche Mitteilungen und Anordnungen gelten für alle Mitglieder des CfBrH. <sup>2</sup>Unterhaltung einer Webseite „www.cfbrh.de“; dort veröffentlichte Anträge für die Hauptversammlung gelten als allen Mitgliedern des CfBrH zur Einsicht vorgelegt.
- 2.7 Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels.
- 2.8 Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung, Ausbildung und Pflege von Hunden.
3. <sup>1</sup>Der CfBrH vereinigt Freunde, ordentliche Halter und Züchter Britischer Hütehunde, die es sich zur Aufgabe machen, für ein breiteres Verständnis der Geschichte, der kulturellen Bedeutung und des überlieferten Typs der Britischen Hütehunde zu sorgen, das Leben mit Britischen Hütehunden durch kundige und verantwortungsvolle Hundefreunde in artgerechter Haltung und bei Wertschätzung ihrer besonderen Merkmale anzuregen und die internationale Zusammenarbeit unter den Freunden Britischer Hütehunde zu pflegen und auszubauen. <sup>2</sup>Als ordentlicher Halter und Züchter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert; dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen.
4. <sup>1</sup>Der CfBrH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung der Tierzucht, des Sports mit dem Hund und die Förderung des Tierschutzgesetzes und seiner berufenen Organisationen im In- und Ausland unter besonderer Berücksichtigung des Hundewesens. <sup>2</sup>Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. <sup>3</sup>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. <sup>4</sup>Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Um die vorgenannten Ziele zu erreichen, erlässt der Club Vereinsordnungen, die für alle Mitglieder bindend sind. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung, es sei denn sie sind in dieser Satzung explizit als Bestandteil der Satzung genannt.

### § 3 Organe und Untergliederungen

1. <sup>1</sup>Organe des CfBrH sind:
  - (a) die Hauptversammlung,
  - (b) das erweiterte Präsidium,
  - (c) das engere Präsidium.

<sup>2</sup>Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Clubs.

2. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bildet der CfBrH Untergliederungen.
- 2.1 Als Untergliederungen werden gebildet:
- (a) <sup>1</sup>Landesgruppen (LG) mit regionalem Wirkungskreis, deren Aufgaben und Organisation in der Landesgruppen-Organisations-Ordnung (LGOrgO) festgelegt sind, die Teil dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Sie sind dem Präsidium direkt unterstellt. <sup>3</sup>Ihre Gründung bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung. <sup>4</sup>Landesgruppen führen die Bezeichnung „Club für Britische Hütehunde e.V., Landesgruppe ...“.
  - (b) <sup>1</sup>Arbeitsgruppen (AG) mit lokalem Wirkungskreis, deren Aufgaben und Organisation in der Arbeitsgruppen-Organisations-Ordnung (AGOrgO) festgelegt sind, die Teil dieser Satzung ist. <sup>2</sup>Sie sind direkt einer Landesgruppe unterstellt. <sup>3</sup>Ihre Gründung bedarf der Zustimmung durch das Präsidium. <sup>4</sup>Arbeitsgruppen führen die Bezeichnung „Club für Britische Hütehunde e.V., Arbeitsgruppe ...der Landesgruppe ...“.
- 2.2 <sup>1</sup>Landes- und Arbeitsgruppen sind nicht rechtsfähige Vereine im Sinne des § 54 BGB. <sup>2</sup>Sie haben keinerlei rechtliche Selbständigkeit und kein eigenes Vermögen. <sup>3</sup>Sie werden vom CfBrH durch Beitragsanteile finanziert. <sup>4</sup>Besondere Beiträge dürfen die Landes- und Arbeitsgruppen von ihren Mitgliedern nicht erheben. <sup>5</sup>Die Landesgruppen verwalten die ihnen vom CfBrH überlassenen Beitragsanteile und andere vereinnahmte Gelder sowie vorliegende Vermögenswerte stellvertretend für den CfBrH.
- 2.3 <sup>1</sup>Landesgruppen können aufgelöst werden, wenn
- (a) ihre inneren Verhältnisse zerrüttet sind und auch nach vermittelndem Einschreiten des Präsidiums eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist oder wenn
  - (b) durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können.
- <sup>2</sup>Die Auflösung einer Landesgruppe bedarf der Zustimmung durch die Hauptversammlung.
- 2.4 <sup>1</sup>Arbeitsgruppen können aufgelöst werden, wenn
- (a) ihre inneren Verhältnisse zerrüttet sind und auch nach vermittelndem Einschreiten des Vorstands der Landesgruppe eine Änderung weder eingetreten noch zu erwarten ist oder wenn
  - (b) durch geringe Mitgliederzahl oder andere Umstände die satzungsgemäßen Aufgaben nicht mehr erfüllt werden können.
- <sup>2</sup>Über die Auflösung einer Arbeitsgruppe entscheidet der Landesgruppenvorstand.
- § 4 Hauptversammlung**
1. Die Hauptversammlung ist entweder eine „ordentliche“ oder eine „außerordentliche“.
- 1.1 <sup>1</sup>Die ordentliche Hauptversammlung ist mindestens alle drei Jahre einzuberufen. <sup>2</sup>Sollten schwerwiegende Gründe die Abhaltung der Hauptversammlung nicht zulassen oder unpraktikabel erscheinen lassen, so kann das Präsidium für die Dauer dieser Behinderung oder Erschwernisse von der Einberufung absehen. <sup>3</sup>Die Amtsdauer des Präsidiums verlängert sich alsdann bis zur Abhaltung der ersten Hauptversammlung, die nach dem Wegfall der Behinderung oder Erschwernisse so frühzeitig wie möglich einzuberufen ist, jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten.
- 1.2 <sup>1</sup>Eine außerordentliche Hauptversammlung muss stattfinden
- (a) auf begründeten Antrag des Präsidenten oder des engeren Präsidiums,
  - (b) auf begründetes Verlangen von mindestens einem Drittel der Landesgruppen, das durch eingeschriebenen Brief dem Präsidenten mitgeteilt wird, innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
- (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,
  - (b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - (c) Entlastung des engeren Präsidiums,
  - (d) Wahl der Mitglieder des engeren Präsidiums,
  - (e) Wahl der Kassenprüfer sowie deren Vertreter,
  - (f) Wahl des Tierschutzbeauftragten und dessen Vertreters,
  - (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren,
  - (h) Beschlussfassung über beantragte Satzungsänderungen,
  - (i) Beschlussfassung über Einsprüche gegen vorläufige Anordnungen oder Beschlüsse des Präsidiums gemäß § 5.8 dieser Satzung,
  - (j) Beschlussfassung über beantragte Ordnungsänderungen,
  - (k) Beschlussfassung über sonstige Anträge.
3. Stimmberechtigt auf der Hauptversammlung sind:
- 3.1 <sup>1</sup>Die Landesgruppen, vertreten durch ihre 1. Vorsitzenden und entsprechend ihrer Mitgliederstärke durch je einen Delegierten pro angefangene 200 Mitglieder. <sup>2</sup>Die Delegierten werden vom Vorstand der Landesgruppe benannt. <sup>3</sup>Jeder 1. Vorsitzende und jeder Delegierte oder sein Vertreter haben eine Stimme, dabei kann eine Person auch mehrere Stimmen einer Landesgruppe auf sich vereinen.
- 3.2 <sup>1</sup>Die Mitglieder des engeren Präsidiums, die Rassebetreuer und der Tierschutzbeauftragte sind nur für die unter (2.g) bis (2.k) genannten Angelegenheiten stimmberechtigt. <sup>2</sup>Sie haben je eine Stimme. <sup>3</sup>Dieses Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; Stimmübertragung ist nur auf die gewählten Vertreter möglich.
4. <sup>1</sup>Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten erschienen oder vertreten sind. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung erfolgt:
- 4.1 <sup>1</sup>Mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie die Gründung oder Auflösung von Landesgruppen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. <sup>3</sup>Beschlüsse über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>5</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4.2 <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup>Kommt eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 4.3 <sup>1</sup>Über alle Beschlüsse, Wahlen und wesentlichen Beiträge der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und innerhalb von sechs Wochen den Stimmberechtigten zuzustellen. <sup>2</sup>Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von sechs weiteren Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. <sup>3</sup>Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Geschäftsstelle des CfBrH einzureichen. <sup>4</sup>Änderungen des Protokolls werden vom Protokollführer in Abstimmung mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten entschieden und allen Stimmberechtigten der Hauptversammlung zugestellt.
5. <sup>1</sup>Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club-Report“. <sup>2</sup>Dabei ist eine Frist von acht Wochen einzuhalten. <sup>3</sup>Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung darf <sup>a</sup>die Einberufungsfrist auf zwei Wochen abgekürzt werden; <sup>b</sup>es genügt eine schriftliche Einladung der Mitglieder des Vorstands, ohne dass es einer Einladung in der Vereinszeitschrift bedarf. <sup>4</sup>Jede Einladung muss außer der Tagesordnung den Ort, das Datum und die Stunde des Beginns sowie das Tagungsort der Hauptversammlung enthalten. <sup>5</sup>Anträge zur ordentlichen Hauptversammlung sowie die Meldung der Delegierten sind durch die Mitglieder des Vorstands spätestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung an den Präsidenten des CfBrH zu richten. <sup>6</sup>Bei Verhinderung eines gemeldeten Delegierten kann der 1. Vorsitzende einer Landesgruppe kurzfristig einen Ersatzdelegierten bestimmen oder das Stimmrecht des verhinderten Delegierten selber ausüben. <sup>7</sup>Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums erhalten die eingereichten Anträge spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung als PDF-Datei zugesandt, spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung sind die Anträge auf der Webseite des CfBrH zu veröffentlichen. <sup>8</sup>Für die Berechnung der Fristen ist

der Aufgabetag bei der Post oder der Erscheinungstag der Vereinszeitschrift maßgeblich. <sup>9</sup>Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge und unterliegen dann der Zustimmung der Hauptversammlung. <sup>10</sup>Gleiches gilt bei mit abgekürzter Frist einberufenen außerordentlichen Hauptversammlungen; zugelassen sind in diesem Fall nur Dringlichkeitsanträge zu den festgelegten Tagesordnungspunkten.

<sup>11</sup>Mitglieder können jederzeit Anträge an die jeweils nächste Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden ihrer Landesgruppe einreichen. <sup>12</sup>Über die Zulässigkeit und Einreichung solcher Anträge beim Präsidenten des CfBrH entscheidet der Landesgruppen-Vorstand. <sup>13</sup>Im Falle einer Ablehnung ist diese dem Antragsteller unverzüglich schriftlich zu begründen.

6. <sup>1</sup>Alle Mitglieder des CfBrH sind berechtigt, als Gäste in Abhängigkeit von den angemieteten Räumlichkeiten an der Hauptversammlung teilzunehmen, wobei veröffentlichte Anmeldefristen zu einzuhalten sind.

## § 5 Präsidium

1. <sup>1</sup>Das engere Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den Leitern der Fachbereiche Finanzen (Schatzmeister), Zuchtrichterwesen (Zuchtrichterobmann), Zuchtwesen (Hauptzuchtwart), Ausstellungswesen, Ausbildungswesen (Hauptausbildungsleiter) und Öffentlichkeitsarbeit. <sup>2</sup>Vorstand des Vereins im Sinne es § 26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident; beide sind alleinvertretungsbefugt und die Leiter der Fachbereiche sind diesen beiden gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
2. <sup>1</sup>Die Mitglieder des engeren Präsidiums müssen Vollmitglieder des CfBrH sein und werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied des engeren Präsidiums während seiner Amtszeit aus dem engeren Präsidium aus, so beruft der Präsident auf Beschluss des engeren Präsidiums ein Clubmitglied, das das Amt des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl kommissarisch ausübt.
3. <sup>1</sup>Das engere Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder durch die ergänzenden Ordnungen anderen Einrichtungen des CfBrH vorbehalten sind. <sup>2</sup>Entscheidungen des engeren Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, im Vertretungsfall die Stimme des Vizepräsidenten. <sup>3</sup>Das engere Präsidium trifft Entscheidungen im Allgemeinen auf Präsidiumssitzungen und ist dort beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten oder des Vizepräsidenten anwesend sind. <sup>4</sup>Über Entscheidungen auf Präsidiumssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. <sup>5</sup>Entscheidungen außerhalb von Präsidiumssitzungen sind auch auf elektronischem Weg zulässig, jedoch ist in diesem Fall die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Präsidiums notwendig. <sup>6</sup>Entscheidungen, die auf elektronischem Wege getroffen wurden, sind auf der nächstfolgenden Präsidiumssitzung zu bestätigen und zu protokollieren. <sup>7</sup>Die weiteren Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder des Präsidiums werden in der Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium sich selbst gibt.
4. <sup>1</sup>Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben werden dem engeren Präsidium unterstellt
  - (a) <sup>1</sup>ein von der Hauptversammlung gewählter Tierschutzbeauftragter und dessen Vertreter, der <sup>a</sup>alle tierschutzrechtlichen Belange und Interessen des Clubs, der Züchter und der Mitglieder nach innen und außen wahrnimmt, <sup>b</sup>mit den Tierschutzorganisationen und Tierschutzbeauftragten anderer vom VDH anerkannter Vereine zusammenarbeitet und <sup>c</sup>in Not geratene Hunde der vom CfBrH betreuten Rassen einschließlich der Beratung der alten/neuen Besitzer vermittelt,
  - (b) <sup>1</sup>ein von der zuständigen Züchtertagung gewählter Rassebetreuer und dessen Vertreter für jede vom CfBrH betreute Rasse, der <sup>a</sup>rasse-spezifische Fragen behandelt und <sup>b</sup>jährliche Züchtertugungen für die von ihm betreute Rasse unter Vermittlung kynologischer Grundkenntnisse für Neuzüchter durchführt; <sup>c</sup>der Rassebetreuer und sein Vertreter sollten Züchter der von ihnen betreuten Rasse sein. <sup>2</sup>Die Züchtertugung mit Wahl des Rassebetreuers findet in dem Jahr statt, das der ordentlichen Hauptversammlung vorausgeht, und für deren Einberufung die Fristen der ordentlichen Hauptversammlung gelten. <sup>3</sup>Stimmberechtigt zur Wahl des Rassebetreuers sind nur Züchter der jeweiligen Rasse.

<sup>2</sup>Sollte die zuständige Züchtertagung keinen Rassebetreuer oder Vertreter wählen oder sollte die Hauptversammlung keinen Tierschutzbeauftragten oder Vertreter wählen, ernennt das engere Präsidium den Rassebetreuer oder dessen Vertreter bzw. den Tierschutzbeauftragten und dessen Vertreter frei.

6. <sup>1</sup>Zur Erfüllung der Clubaufgaben sowie zur Unterstützung der Arbeit des engeren Präsidiums wird diesem eine Zuchtbuch-, eine Leistungsbuch- und eine Geschäftsstelle unterstellt. <sup>2</sup>Die Mitarbeiter dieser Stellen arbeiten nicht ehrenamtlich und werden vom engeren Präsidium besetzt und in ihrer Arbeit überwacht. <sup>3</sup>Die Aufgaben der Mitarbeiter von Zuchtbuch-, Leistungsbuch- und Geschäftsstelle sind in den „Regeln für die einheitlich ausgerichtete Zucht- und Leistungsbuchführung im VDH“ sowie in den einschlägigen Ordnungen des Clubs beschrieben, allerdings nicht auf diese Aufgaben beschränkt.
7. <sup>1</sup>Zur Unterstützung der Arbeit der Präsidiumsmitglieder kann das engere Präsidium Ausschüsse und Projektgruppen zu Sonderthemen berufen. <sup>2</sup>Aufgaben und Befugnisse regeln sich nach der jeweiligen Geschäftsordnung und den einschlägigen Beschlüssen des Präsidiums.
8. <sup>1</sup>Das engere Präsidium ist darüber hinaus befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu beschließen, die der Hauptversammlung obliegen; hierzu gehören notwendige Änderungen der Satzung und der Ordnungen. <sup>2</sup>Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen sind ab der ersten Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club-Report“ für alle Mitglieder rechtswirksam; sie sind zu begründen. <sup>3</sup>Gegen vorläufige Anordnungen und Maßnahmen können die Stimmberechtigten der letzten durchgeführten Hauptversammlung innerhalb von einem Monat nach der ersten Veröffentlichung Einspruch per eingeschriebenem Brief an den Präsidenten erheben; der Einspruch ist zu begründen und wird ebenfalls in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. <sup>4</sup>Ein Einspruch hat keine aufschiebende oder aufhebende Wirkung. <sup>5</sup>Über den Einspruch sowie über notwendige Änderungen der Satzung entscheidet endgültig die erste Hauptversammlung, die auf die vorläufige Anordnung oder Maßnahme beziehungsweise auf den Einspruch folgt. <sup>6</sup>Änderungen an Ordnungen und sonstige vorläufige Maßnahmen, gegen die keine Einsprüche vorgebracht werden, gelten als von der Hauptversammlung genehmigt und werden endgültig wirksam.
9. <sup>1</sup>Das erweiterte Präsidium besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den 1. Vorsitzenden der Landesgruppen, dem Tierschutzbeauftragten und den Rassebetreuern. <sup>2</sup>Die 1. Vorsitzenden werden in den Mitgliedsversammlungen der Landesgruppen in dem Jahr gewählt, das der ordentlichen Hauptversammlung vorausgeht. <sup>3</sup>Stimmberechtigt auf den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder einer Landesgruppe, die ihre Mitgliedsbeiträge bezahlt haben oder einen mit der Landesgruppe verbindlich vereinbarten Zahlplan vorlegen können. <sup>4</sup>Es gelten für Mitgliederversammlungen in den Landesgruppen dieselben Fristen wie für die ordentliche Hauptversammlung.
10. <sup>1</sup>Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Präsidiums ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Auslagen und Spesen, die die Amtsführung mit sich bringt, werden nach der jeweils gültigen Spesenordnung des VDH erstattet.

## § 6 Mitgliedschaft

1. <sup>1</sup>Jede natürliche und jede juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. <sup>2</sup>Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. <sup>3</sup>Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder ausdrücklich Bevollmächtigte vertreten.
2. <sup>1</sup>Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:
  - (a) Personen, die einer vom VDH oder der F.C.I. nicht anerkannten Organisation auf dem Gebiet der Rassehundezucht oder des Hundesports angehören,
  - (b) Personen des kommerziellen Hundehandels sowie der vom VDH oder seinen Mitgliedsvereinen nicht kontrollierten Hundezucht (Hundehändler).

<sup>2</sup>Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. <sup>3</sup>Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, die Zucht also insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zuchtordnung, den Zuchtordnungen der die Rasse betreuenden Mitgliedsvereine und den VDH-Mindesthaltungsbedingungen entspricht.

3. <sup>1</sup>Die Aufnahme als Mitglied bedarf eines Antrages des Bewerbers. <sup>2</sup>Das Antragsverfahren ist in der Aufnahme-Ordnung festgelegt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste, oder durch Auflösung des Clubs. <sup>2</sup>Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Club-Ämter und Ehren. <sup>3</sup>Hiervon unberührt bleiben die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen, insbesondere Zahlung rückständiger Beiträge. <sup>4</sup>Für das laufende Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
2. <sup>1</sup>Endet die Mitgliedschaft eines Hauptmitglieds, so verlieren Anschlussmitglieder (= Ehepartner und im Haushalt lebende Familienmitglieder) mit Ablauf der Mitgliedschaft des Vollmitglieds die Vergünstigungen. <sup>2</sup>Familienmitglieder werden ab diesem Zeitpunkt zu Hauptmitgliedern, Minderjährige vorbehaltlich der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. <sup>3</sup>Möchte sich ein Familienmitglied dagegen der Beendigung der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds anschließen, so muss es dies bis spätestens einen Monat nach Erlöschen der Mitgliedschaft des Hauptmitglieds schriftlich gegenüber der Landesgruppe erklärt haben. <sup>4</sup>Andernfalls wird er zukünftig als Hauptmitglied weitergeführt.
3. <sup>1</sup>Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung. <sup>2</sup>Diese ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig und an den Vorsitzenden der Landesgruppe zu richten, dessen Mitglied der Erklärende ist.
4. <sup>1</sup>Die Streichung ist eine fristlose, mit sofortiger Wirkung eintretende Beendigung der Mitgliedschaft. <sup>2</sup>Sie ist der betroffenen Person per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. <sup>3</sup>Vor der Streichung ist die betroffene Person von der beabsichtigten Streichung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben, die binnen Wochenfrist gegenüber dem Präsidenten zu begründen ist. <sup>4</sup>Wenn es bei der beabsichtigten Streichung verbleibt, ist sie der betroffenen Person per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. <sup>5</sup>Die Streichung ist zu begründen. <sup>6</sup>Gegen die Streichung ist binnen Monatsfrist nach Zustellung die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts gegeben. <sup>7</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Streichung unanfechtbar.
- 4.1 <sup>1</sup>Eine Streichung erfolgt auf Beschluss des zuständigen Landesgruppen-Vorstands, wenn das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung Beitragsforderungen oder sonstige geldwerte Forderungen des Clubs nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfüllt hat. <sup>2</sup>Sie wird rechtswirksam durch Mitteilung des Beschlusses an die Geschäftsstelle des CfBrH. <sup>3</sup>Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4.2 <sup>1</sup>Eine Streichung erfolgt durch Beschluss des Präsidiums, wenn
  - (a) das Mitglied nach zweimaliger Aufforderung geldwerte Forderungen des Clubs nicht bis zum Ablauf der gesetzten Frist erfüllt hat,
  - (b) bekannt wird, dass ein Mitglied dem ausgeschlossenen Personenkreis gemäß §6(2) angehört,
  - (c) das Mitglied in seinem Aufnahmegesuch seinen Hinweispflichten gemäß Aufnahme-Ordnung nicht nachgekommen ist.<sup>2</sup>Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat nur im Fall (a) aufschiebende Wirkung.
- 4.3 <sup>1</sup>Eine Streichung erfolgt nach Anhörung durch Beschluss des Präsidiums und ggf. des Landesgruppenvorstands, wenn Personen, die Mitglied in einem anderweitig dem VDH angeschlossenen Verein sind, der ebenfalls eine vom CfBrH betreute Rasse vertritt, vereinschädigend handeln. <sup>2</sup>Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung.
- 4.4 Der Anspruch des CfBrH auf Geltendmachung seiner Forderungen, insbesondere auch - aber nicht ausschließlich - aus zum Zeitpunkt der Streichung noch nicht rechtskräftig entschiedener Disziplinarverfahren, wird durch eine Streichung nicht berührt.
5. Ein Mitglied kann aus dem CfBrH ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen und das Ansehen des CfBrH, des VDH oder der F.C.I. schädigt.
- 5.1 Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Präsidium nach Stellungnahme der betroffenen Person und der zuständigen Landesgruppe ausgesprochen werden bei:
  - (a) schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung,
  - (b) Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sowie gegen die vom Gesetzgeber, vom CfBrH und/oder vom VDH ergänzend erlassenen Geset-



- ze, Bestimmungen und Ordnungen,
- (c) unsportlichem, unkameradschaftlichem und vereinswidrigem Verhalten, insbesondere - aber nicht nur - auf Veranstaltungen; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten in Wort, Schrift oder Handlung gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- oder Leistungsrichter, Beleidigungen oder haltlose Verdächtigungen eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Clubfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe,
  - (d) Fälschung oder falschen Angaben zur Eintragung in das Zucht- oder Leistungsbuch, in andere clubamtliche Papiere, bei Täuschungen auf Zucht- oder Leistungsveranstaltungen sowie beim Verkauf von Hunden,
  - (e) aktiver Förderung anderweitig dem VDH angeschlossener Vereine, die ebenfalls eine vom CfBrH betreute Rasse vertreten; die Tätigkeit als Zucht- oder Leistungsrichter ist in diesem Zusammenhang nicht als aktive Förderung zu verstehen.

Eine aktive Mitgliedschaft ist nur in einem Verein möglich, der die Zucht von Britischen Hütehunde vertritt. Unter aktiver Mitgliedschaft ist in diesem Sinne eine züchterische Tätigkeit oder / und die Bekleidung von Ehrenämtern zu verstehen.

- 5.2 <sup>1</sup>Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Präsidiumsmitglieder. <sup>2</sup>Der Ausschluss ist der betroffenen Person per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. <sup>3</sup>Er ist zu begründen. <sup>4</sup>Gegen den Ausschluss ist binnen Monatsfrist nach Zustellung die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts gegeben. <sup>5</sup>Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>6</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Ausschluss unanfechtbar und dem VDH mitgeteilt.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### 1. Wahlrecht

<sup>1</sup>Soweit diese Satzung oder die einschlägigen Ordnungen gemäß §2(5) nichts Anderes bestimmen, ist

- (a) jedes Mitglied mit erstem Wohnsitz auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu allen Ehrenämtern des CfBrH wählbar, wenn es dem CfBrH mindestens 12 Monate angehört,
- (b) jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Abgabe seiner Stimme auf den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen berechtigt, der es angehört,
- (c) jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zur Abgabe seiner Stimme auf den Rassezüchtertägungen des CfBrH für jene Rassen berechtigt, für die es eine Zwingerschutzkarte des CfBrH besitzt.

<sup>2</sup>Ein Mitglied kann mehrere Ehrenämter gleichzeitig bekleiden. <sup>4</sup>Juristische Personen besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht im CfBrH.

### 2. Jedes Mitglied hat Anspruch auf

- (a) Lieferung der Vereinszeitschrift zu den von der Hauptversammlung beschlossenen Bedingungen,
- (b) Benutzung der vom CfBrH geführten Zucht- und Leistungsbücher zu den für das jeweilige Mitglied geltenden Vorzugsgebührensätzen,
- (c) Teilhabe an allen sonstigen vom CfBrH und seinen Untergliederungen getragenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Leistungen sonstiger Art.

### 3. <sup>1</sup>Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- (a) die Bestrebungen des CfBrH zu fördern und diese Satzung sowie – falls im Einzelfall auf das Mitglied zutreffend – die einschlägigen Ordnungen einzuhalten, insbesondere auch die Beschlüsse der Organe zu befolgen;
- (b) unter Beachtung der in den Belangen des Tierschutzes erlassenen

Gesetze und Verordnungen und der vom Club und/oder VDH ergänzend erlassenen Ordnungen und Bestimmungen ihre Hundezucht und/oder Hundehaltung ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, artgerecht unterzubringen, zweckmäßig zu füttern, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern;

- (c) die Vereinszwecke und das Ansehen des Vereins zu fördern sowie die allgemein anerkannten Bräuche des Hundesports und die Grundsätze sportkameradschaftlichen Verhaltens zu beachten;
- (d) Beschwerden und Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, niemals öffentlich, z.B. bei Veranstaltungen oder in Internet-Foren zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten;
- (e) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein und seinen Untergliederungen stets pünktlich nachzukommen; solange ein Mitglied seinen geldlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber im Rückstand ist, hat es keinerlei Anspruch auf Leistungen des Clubs;
- (f) bei Abgabe von Hunden und erfolgter Bezahlung dem Käufer die zum Hund gehörende, von der Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel, den Impfpass und etwaige Bewertungs- und Leistungs-Urkunden unentgeltlich auszuhändigen;
- (g) regelmäßig die Mitteilungen, die in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde - Club Report“ veröffentlicht werden, zu verfolgen; insbesondere sich stets über die aktuellen Änderungen der Satzung und Ordnungen sowie Beschlüsse, die im Vereinsorgan veröffentlicht werden, zu informieren;
- (h) seine jeweilige ladungsfähige Anschrift der Geschäftsstelle des Clubs sowie der Landesgruppe bei Änderung unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

## § 9 Finanzierung und Rechnungslegung

1. <sup>1</sup>Der CfBrH kann Mitgliedsbeiträge und Gebühren erheben. <sup>2</sup>Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr sowie der daraus zur Finanzierung von Landes- und Arbeitsgruppen entfallende Anteil wird von der Hauptversammlung beschlossen. <sup>3</sup>Das Präsidium legt weitere Gebühren und deren Höhe fest.
2. <sup>1</sup>Der Mitgliedsbeitrag ist von dem beitragspflichtigen Mitglied spätestens am 28. Februar des jeweiligen Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten. <sup>2</sup>Aufnahmegebühren und sich aus der Satzung und den Ordnungen des CfBrH ergebende sonstige finanzielle Verpflichtungen des Mitgliedes sind sofort bei Eintritt des jeweiligen Ereignisses fällig, es sei denn, es ist im Einzelfall ein besonderer Fälligkeitstermin benannt. <sup>3</sup>Erfolgt kein Eingang innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin, gerät das säumige Mitglied automatisch in Verzug; es kann die zwangsweise Beitreibung erfolgen, ohne dass es einer vorhergehenden Mahnung bedarf.
3. <sup>1</sup>Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren sind an die zuständige Landesgruppe zu entrichten.
4. <sup>1</sup>Die vom Club vereinnahmten Gelder und vorliegenden Vermögenswerte werden vom Fachbereichsleiter für Finanzen verwaltet. <sup>2</sup>Die Bestimmung über die Verwendung des Clubvermögens trifft das Präsidium, soweit die Hauptversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
5. <sup>1</sup>Der Fachbereichsleiter für Finanzen ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs den Jahresabschluss des Hauptclubs vorzulegen. <sup>2</sup>Der Jahresabschluss muss durch zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, geprüft werden. <sup>3</sup>Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Rechnungsprüfungsbericht zu erstellen und der Hauptversammlung zu berichten. <sup>4</sup>Der Jahresabschluss sowie der Rechnungsprüfungsbericht soll dem erweiterten Präsidium bis spätestens 30. Juni eines Jahres zugestellt werden.
6. <sup>1</sup>Das Präsidium gilt hinsichtlich der Kassenführung für das verflossene Geschäftsjahr als entlastet, wenn innerhalb eines Monats nach Vorlage des Jahresabschlusses kein Einspruch durch die Mehrheit der Landesgruppen erhoben wird. <sup>2</sup>Ein Einspruch ist zu begründen und per eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder an die Geschäftsstelle zu richten.

## § 10 Disziplinarangelegenheiten

1. <sup>1</sup>Bei Verstößen gegen diese Satzung oder gegen Ordnungen des CfBrH kann das Präsidium die folgenden Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder verhängen:

- (a) Verwarnung mit einfacher Mehrheit,
- (b) Einfacher Verweis mit einfacher Mehrheit,
- (c) Erhöhte Gebühren oder Geldbußen mit einfacher Mehrheit,
- (d) Hausverbot für bestimmte oder alle Einrichtung und/oder öffentlichen Veranstaltungen des CfBrH mit einfacher Mehrheit,
- (e) Zuchtverbot für bestimmte Hunde, Ausstellungssperre oder Zuchtbuchsperrung ggf. auf Zeit mit einfacher Mehrheit,
- (f) Strenger Verweis ggf. auf Zeit, durch den bestehende Ehrenämter des Mitglieds erlöschen und eine Berufung in neue Ehrenämter des CfBrH nicht zulässig ist, mit
  - (f.1) einfacher Mehrheit des Präsidiums und Zustimmung der das Mitglied betreuenden Landesgruppe, oder
  - (f.2) mit Drei-Viertel-Mehrheit des Präsidiums.

<sup>2</sup>Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme ist dem Betroffenen die Möglichkeit einer Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Das Verfahren führt der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Präsidiums. <sup>4</sup>Die Disziplinarmaßnahmen sind zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. <sup>5</sup>Gegen diese Disziplinarmaßnahmen ist binnen Monatsfrist nach Zustellung die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts gegeben. <sup>6</sup>Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichts hat keine aufschiebende Wirkung. <sup>7</sup>Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar.

2. <sup>1</sup>Ein strenger Verweis gegen Mitglieder des Präsidiums oder gegen Mitglieder des erweiterten Präsidiums können nur durch Drei-Viertel-Mehrheit des Präsidiums ausgesprochen werden. <sup>2</sup>Das Verfahren führt auch hier der Präsident, im Falle einer Beschuldigung des Präsidenten der Vizepräsident. <sup>3</sup>Die sonstigen Regelungen gelten entsprechend.

## § 11 Übergangs- und Schluss-Bestimmungen

1. <sup>1</sup>Sollten einzelne oder mehrere Abschnitte dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder unvollständig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile. <sup>2</sup>Insbesondere führt dies nicht automatisch zur Auflösung des CfBrH. <sup>3</sup>An ihre Stelle oder zur Schließung der Lücken sollen Regelungen treten, die den Interessen des Clubs am nächsten kommen und in ihren Wirkungen dem Sinn der ursprünglichen Abschnitte weitest möglich entsprechen.

2. <sup>1</sup>Über die Auflösung des CfBrH entscheidet eine außerordentliche Hauptversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Monaten durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift „Britische Hütehunde – Club-Report“ einzuberufen ist. <sup>2</sup>Die letzte außerordentliche Hauptversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Gesamtvermögens des CfBrH.

3. <sup>1</sup>Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Hauptversammlung am 6. April 2014 beschlossen. <sup>2</sup>Sie tritt nach Veröffentlichung und nach der Eintragung in das Vereinsregister mit Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.